

Der neue Brandenburger Fischereischein und was Friedfischangler ohne Fischereischein beachten sollten !

Das erste Gesetz zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgische Bürokratieabbaugesetz – 1.BbgBAG) wurde am 28.06.2006 vom Landtag verabschiedet. Im Artikel 5 wurden Änderungen des Fischereigesetzes des Landes Brandenburg beschlossen, die am 1. August 2006 in Kraft treten.

Die wesentlichen Änderungen für den Angler sind:

§ 13 Angelkarte

(1) Angelkarten (Fischereierlaubnisverträge) können höchstens auf die Dauer von einem Kalenderjahr sowie nur bei nachgewiesener Entrichtung der Fischereiabgabe nach § 22 Abs.2. ausgegeben werden.

§ 17 Fischereischeine

- (1) Die Ausübung der Fischerei bedarf der Genehmigung (Fischereischein) durch die zuständige Fischereibehörde.
Diese wird erteilt:
1. für Berufsfischer
 2. für Angler zur Ausübung des Fischfangs mit Angelgeräten
- (4) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich für Personen, die
4. den Fischfang mit der Friedfischhandangeln ausüben,
- () Im Punkt 5. und 6. wird der Fischfang mit Angelgeräten durch ausländische Bürger ohne Hauptwohnsitz in Deutschland und Mitglieder diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen sowie deren Angehörige ohne Fischereischein in Brandenburg geregelt.

§ 18 Jugendfischereischein, Sonderfischereischein,

Gültigkeitsdauer der Fischereischeine **(alt)**

- () wird außer Kraft gesetzt
Damit laufen alle Jugend- und Sonderfischereischeine, Fischereischein A und B mit ihrem letzten Gültigkeitstag aus und werden nicht mehr verlängert.

§ 18 Ausübung der Fischerei (neu)

- (1) Die Fischerei darf nur ausüben, wer das achte Lebensjahr vollendet hat
- (2) Wer die Fischerei ausübt, muss folgende Unterlagen bei sich führen und auf Verlangen den Aufsichtspersonen nach § 39 aushändigen:
1. den Fischereischein, soweit nach § 17 eine Fischereischeinpflicht besteht,
 2. den Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe gemäß § 22,
 3. die Angelkarte oder ein Mitgliedsdokument einer ... Anglervereinigung ...
- (3) Wer die Fischerei ausübt hat alle rechtlichen Bestimmungen... zu beachten.
Dazu hat er sich entsprechend zu informieren und weiterzubilden.

§ 19 Anglerprüfung

(2) Die Anglerprüfung wird im Auftrag der Fischereibehörde oder von natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts, die von der obersten Fischereibehörde anerkannt werden, durchgeführt.

() Die Regelung der Anglerprüfungsbefreiung für Personen die vor dem 01.01.1993 die Raubfisch- oder Salmonidenqualifikation erworben haben oder älter als fünfzig Jahre sind und 10 Jahre in einem Anglerverein waren, ist außer Kraft gesetzt worden.

§ 22 Gebühren und Abgaben

(2) Wer die Fischerei ausüben will, hat bei der Fischereibehörde eine Fischereiabgabe zu entrichten

Der neue unbefristete Fischereischein (Fischereischein auf Lebenszeit) wurde in einer Verwaltungsvorschrift der obersten Fischereibehörde vom 03.07.2006 vorgestellt. Seine Ausgabe erfolgt ab Monat August 2006 durch die unteren Fischereibehörden der Landkreise und kreisfreien Städte.
Die Verwaltungsgebühr beträgt für diesen Fischereischein 25 EURO.

Die Ausgabe der Fischereiabgabemarken wird in der „Verordnung über die Erhebung der Fischereiabgabe“ des Minister für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz geregelt.

Auszugsweise

§ 1 Höhe der Fischereiabgabe

Die nach § 22 des BbgFischG zu entrichtende Fischereiabgabe beträgt für:

- | | |
|---|------------|
| 1. Kinder und Jugendliche, die das achte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, für ein Kalenderjahr | 2,50 EURO |
| 2. Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, für ein Kalenderjahr | 12,00 EURO |
| 3. Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, für fünf aufeinanderfolgende Kalenderjahre | 40,00 EURO |

- () Fischereiabgabemarken in Höhe von 40,00 EURO erhalten Sie bei der Unteren Fischereibehörde. Die Fischereirechtinhaber (Erwerbsfischer und der DAV Landesanglerverband Brandenburg) verkaufen im Auftrag der Unteren Fischereibehörde die kalenderjährlichen Fischereiabgabemarken. Sie können den Verkauf Angelkartenverkaufsstellen übertragen.
Ab 01.08.2006 erhalten Sie Fischereiabgabemarken im Märkischen Anglerhof Bestensee.

§ 2 (4) Von der Fischereiabgabe befreit sind Personen, die ... in bewirtschafteten Anlagen, in denen die Fische nicht herrenlos sind, den Fischfang mit der Handangel ausüben.

- () Das betrifft z.B. das Angeln in Forellenanlagen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter Dienstleistungen:
"Fischereiabgabemarken Land Berlin und Land Brandenburg"